

Betriebsschutzgesetz (BSchG)

Recht auf eine einfache, kostenlose Videoüberwachung für Hofläden, Gewerbe und schützenswerte Kulturstätten

ENTWURF · ARBEITSSFASSUNG DES INITIATIVKOMITEES · STAND JUNI 2026

Dieser Gesetzestext befindet sich in der **Entwurfsphase** und ist noch nicht amtlich. Vor der Unterschriftensammlung erfolgt eine staatsrechtliche Prüfung; einzelne Formulierungen können sich noch ändern. **Rückmeldungen, Fragen und Änderungsvorschläge sind ausdrücklich erwünscht** – per E-Mail an jonas.streule@gmail.com oder telefonisch an **078 649 19 45**.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt den wirksamen Schutz von Personen, Tieren, Waren, Einrichtungen, Betriebsgelände sowie schützenswerten Andachts-, Denkmal- und Kulturstätten vor Diebstahl, Sachbeschädigung, Einbruch und Vandalismus.

² Es schafft für berechtigte Trägerschaften eine einfache, rasche und kostenlose Grundlage für Videoüberwachung.

³ Die Videoüberwachung nach diesem Gesetz ist eine kantonale Sicherheitsmassnahme im öffentlichen Interesse. Das Gesetz konkretisiert und ergänzt das Datenschutzrecht des Bundes, ohne dieses zu unterlaufen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Berechtigt sind:

- a) landwirtschaftliche Direktvermarktungsbetriebe (Hofläden, 24h-Selbstbedienungsstellen, Automatenstandorte mit landwirtschaftlichem Sortiment);
- b) Gewerbebetriebe mit eigenem Geschäfts-, Verkaufs-, Werkstatt- oder Lagergelände;
- c) Trägerschaften von Andachtsräumen und Gebetsstätten für deren Innenräume und Standortbereich;
- d) Eigentümer oder Unterhaltspflichtige sakraler Klein- und Flurdenkmäler sowie religiöser und kultureller Andachtsstätten – namentlich Wegkreuze, Bildstöcke, Feldkapellen, Grotten und vergleichbare Objekte –, soweit diese als Kulturgut oder als Bestandteil der traditionellen Kulturlandschaft schützenswert sind;
- e) im Handelsregister, Landwirtschaftsregister oder als anerkannte Körperschaft eingetragene Trägerschaften.

² Als geschütztes Areal gilt das Betriebsgelände bzw. der Standort der Stätte einschliesslich Zugängen, Zufahrten, Vorplätzen und unmittelbarer Umgebung, soweit sie dem Schutzzweck dienen.

II. Videoüberwachung

§ 3 Überwachung des eigenen Areals (Stufe 1)

¹ Berechtigte dürfen ihr eigenes Betriebsgelände, ihre Innenräume sowie Andachts- und Kulturstätten samt deren unmittelbarem Standortbereich ohne Bewilligung mittels Videoüberwachung schützen.

² Die Aufnahme erfolgt durch einmalige Selbstdeklaration gegenüber der Kantonspolizei. Ein Verfahren oder eine Gebühr fallen nicht an.

³ Die Überwachung darf rund um die Uhr (24/7) betrieben werden. Aufzeichnungen werden nur so lange aufbewahrt, als es der Schutzzweck erfordert, längstens 30 Tage; bei laufenden Strafverfahren bis zu deren Abschluss.

⁴ Die Aufzeichnungen sind durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugten Zugriff und Missbrauch zu sichern (insbesondere Zugriffsbeschränkung und gesicherte Aufbewahrung). Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden sie automatisch gelöscht.

§ 4 Erfassung angrenzender öffentlicher Flächen (Stufe 2)

¹ Soweit zur Sicherung erforderlich, darf die Erfassung unmittelbar angrenzender öffentlicher Flächen (Zufahrtswege, Vorplätze) sowie des öffentlichen Standortbereichs freistehender Andachtsstätten zugelassen werden.

² Hierfür stellt die Kantonspolizei auf Gesuch eine Bewilligung aus. Das Verfahren ist kostenlos und für Berechtigte vereinfacht.

³ Genehmigungsfiktion: Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Kantonspolizei nicht innert 30 Tagen seit Eingang des vollständigen Gesuchs schriftlich widerspricht.

Die Erfassung ist auf das zur Sicherung Notwendige zu beschränken. Bereiche ohne Schutzbezug sind technisch auszublenden (Maskierung).

§ 5 Zweckbindung und Visionierung

¹ Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich verwendet werden für:

- a) Strafverfolgung bei Diebstahl, Sachbeschädigung, Einbruch, Vandalismus;
- b) Nachweis bei zivilrechtlichen Ansprüchen;
- c) betriebliche Sicherheit.

² Die Aufzeichnungen werden nicht permanent visioniert. Eine Sichtung erfolgt erst im konkreten Anlassfall, namentlich bei Verdacht auf eine Straftat oder einen Schaden. Bis dahin werden die Daten ausschliesslich gespeichert.

³ Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt, ausgenommen an Strafverfolgungsbehörden auf rechtmässige Anfrage.

Eine automatisierte Gesichtserkennung oder biometrische Auswertung ist untersagt.

Hinweis zur Verhältnismässigkeit (Abs. 2): Die Beschränkung der Visionierung auf den konkreten Anlassfall stützt sich auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts St. Gallen (B 2005/202, Urteil vom 9. Mai 2006), wonach eine Videoüberwachung mit Speicherung, aber ohne permanente Sichtung, auch in der abstrakten Normenkontrolle als verhältnismässig beurteilt wurde.

§ 6 Kennzeichnung

¹ Überwachte Bereiche sind durch einen gut sichtbaren Hinweis am Zugang zu kennzeichnen. Eine Einzelkennzeichnung jeder Kamera ist nicht erforderlich.

² Der Hinweis nennt den Betreiber und eine Kontaktmöglichkeit.

III. Behörden und Vollzug

§ 7 Zuständigkeit und Mittel

¹ Vollzugs-, Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist die Kantonspolizei.

² Sie führt ein vereinfachtes, kostenloses Verfahren und stellt standardisierte Formulare bereit.

³ Der Kanton stattet die Kantonspolizei mit den für diese neue Aufgabe erforderlichen personellen, finanziellen und technischen Mitteln aus, damit sie den Vollzug rasch, vereinfacht und für die Berechtigten kostenlos gewährleisten kann.

§ 8 Verhältnis zum Bundesrecht

Die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere des Datenschutzgesetzes, bleiben vorbehalten. Die Behörde legt dieses Gesetz im Rahmen des Bundesrechts möglichst betriebsfreundlich aus.

§ 9 Aufsicht und Widerruf

Bei Missbrauch oder Überschreitung des Notwendigen kann die Kantonspolizei die Bewilligung widerrufen oder Auflagen verfügen.